

# Rundmachung

betreffend die

## Ausgabe neuer Zimmerbrandkarten.

Auf Grund der Verordnung des I. f. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 29. April 1918, S. 390/7/K, 2. G. und Vdg. Bl. Nr. 70, betreffend die Regelung des Verbrauchs von Kohle, Koks und Braunkohle und sonstigen Brennstoffen wird angeordnet wie folgt:

I.  
Zum Kohlebezug für Zimmerbedarf werden neue Kohlenkarten mit der Geltungsdauer vom 13. Oktober 1918 bis 12. April 1919 auszugeben.

- II.
- Denkmale erhalten für ihre bisherigen Wohnräume einschließlich der bisherigen und seitwärts benutzten Dienstwohnungen:
1. für einen einzigen bisherigen Wohnraum eines ganzen Zimmerhauses; oder jeden Wohnraum, jedoch gleichzeitig als Küche bezogen, mit ein oder zwei Zimmerkammern (Zwei-Zimmerhaus);
  2. für einen oder zwei Räume verschiedener bisherigen Wohnräume eines halben Zimmerhauses;
  3. für zwei bisherige Wohnräume bis zu zwei Vorläusen eines ganzen Zimmerhauses, falls der Haushalt mehr als zwei Vorläuse umfasst, die aus einem Zimmerhaus;
  4. für zwei bisherige Wohnräume je nach der Anzahl der Haushaltsangehörigen:
    - a) für 1-2 Vorläuse eines ganzen Zimmerhauses;
    - b) für 2-3 Vorläuse eines ganzen Zimmerhauses;
    - c) für 4 und mehr Vorläuse eines ganzen Zimmerhauses;
  5. für vier oder mehr bisherige Wohnräume je nach der Anzahl der Haushaltsangehörigen:
    - a) für ein Vorläuse eines ganzen Zimmerhauses;
    - b) für 2-3 Vorläuse eines ganzen Zimmerhauses;
    - c) für 4-6 Vorläuse eines ganzen Zimmerhauses;
    - d) für 7 und mehr Vorläuse eines ganzen Zimmerhauses.

- III.
1. Anzahl, Natur, Qualität und Verweise für Zonen im öffentlichen Quartiere getragene Verordnungen, können, falls für die Ausführung ihrer Tätigkeit oder der Beförderung ihres Geschäftes nach besonderer Rücksicht verwendet werden müssen, eine der Benützungsbefreiungsbedingte Verfügung über Zimmerbedarf erhalten, und zwar bei genügender Beweismittel der Natur:
    - a) für einen bisherigen Raum eines ganzen Zimmerhauses;
    - b) für zwei oder mehrere Räume eines halben Zimmerhauses.
  2. Zimmer, ferne Vorläuse, deren Wohnfläche mit der Preisermäßigung verbunden ist, können jedoch nur einen bisherigen Raum (Zwei-Zimmer) bezogen zurechnen und es erhalten eine Kohlenkarte im Rahmen eines halben Zimmerhauses.
  3. Bei Mangel über Wohnflächen kann über die Wohnfläche des betreffenden Zugs nur zulassendes magistralisches Bezirksamt-Kohlenkartenamt (Zwei-Zimmer) eine Karte bis zu einem ganzen Zimmerhaus, jedoch höchstens auf die Dauer von vier Wochen gewährt werden.
- IV.
- Kohlenanzahl der Kohlenkarten kann nur jene Wohnflächen haben, deren Gesamt 200 kg Steinkohle (Kohle, Steinkohle) oder 250 kg Braunkohle (Kohle, Steinkohle) nicht übersteigt. Wohnflächen, welche einem Umkreisungsgebiet gehören, haben auf Zimmerbrandkarten nur unter der Voraussetzung Anspruch, daß sie außerhalb des Umkreisungsgebietes nicht anderweitig für den Verbrauch bezogen haben.

V.  
Die Ausgabe der neuen Zimmerbrandkarten erfolgt für die außerortsberechtigten Wohnungsverhältnisse (Zustellungsverhältnisse) mit den Befragungsstellen des Familienamtes:

<b>A — F</b> . . . . .	am 4. Oktober 1918
<b>G — J u. L</b> . . . . .	am 5. Oktober 1918
<b>K, M — O</b> . . . . .	am 7. Oktober 1918
<b>P, R, S, St</b> . . . . .	am 8. Oktober 1918
<b>Sch, T — Z</b> . . . . .	am 9. Oktober 1918

Durch die vollständige Brot- und Mehlversorgung in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr abends und von 2-5 Uhr nachmittags.  
 (Verpflichtung der Wohnung der neuen Zimmerbrandkarten haben die Wohnungsinhaber eine unentgeltliche Erklärung darüber abzugeben, was dieser Natur (Runde und weitere) dieser bzw. Verhältnisse der Wohnung betrifft, ob sie zu den Benützungsbefreiungs- oder Verordnungen dient, ob in der Wohnung zum häufigen Erwerb berufliche Dienstleistungen verrichtet werden, ob die Wohnung ebenfalls mit einem oder mehreren anderen Wohnräumen verbunden ist, wieviel Personen gewöhnlich ständiger Aufenthalt und Zubehörende der Wohnung anzuwesend sind und welche Zwecke an den verschiedenen Wohnräumen, welcher Natur der Wohnungszweck vorhanden sind.  
 Die Wohnungsinhaber der Zustellungsverhältnisse haben den polizeilichen Wohnzettel, welcher Bezug von den Zustellungsstellen in Bezug auf die Wohnung ist, schriftlich oder persönlich dem Magistrat, Österreichischen, Wienerischen, Gemeindefiskus, Reichlichen, Bezugsamt, u. dgl., einzureichen und eine polizeiliche Bescheinigung vorzulegen.  
 An Stelle des Wohnungsinhabers kann auch ein durch den polizeilichen Wohnzettel und ein polizeiliches Bescheinigung und eventuelle polizeiliche Bescheinigung legitimierter Angehöriger der Wohnung, für welche Ausgabe der Wohnungsinhaber (Zustellungsverhältnisse) verantwortlich ist, die Erklärung abgeben, den Anspruch geltend machen und die Kohlenkarten in Empfang nehmen.

VI.  
 Die Befragung von Zimmerbrandkarten oder deren Erklärungen können sich binnen zwei Tagen nach Erhalt der Kohlenkarten unter Vorlegung derselben in der Dienststelle einer öffentlichen Wohnungsverhältnisse einbringen u. lassen. Die Zahl der Kohlenkarten ist nicht anzufragen.  
 Falls der Befragte keine Zimmerbrandkarten und irgendeine Grenze eine Kohlenkartenstelle nicht anfragen kann, so hat er sich magistral in der Amtshaus mit seiner Kohlenkarte an das magistralische Bezirksamt (Zwei-Zimmer) wenden, was, wenn er eine Kohlenkarte zugewiesen wird, dieser kann eine zeitliche Zurechnung bewilligen, falls die große Zahl der in die Stadtteile eingetragenen Personen die nötige Abklärung der Befreiung bei einer Kohlenkartenstelle bedürftig ist.  
 Die Abklärung über den öffentlichen Wohnzettel kann von jedem der Wohnungsinhaber oder dem Befragten, von jedem der Wohnungsinhaber, sowie vom Magistrat oder dem Magistrat (Zwei-Zimmer) erfolgen.  
 Die Abklärung in der Dienststelle hat mit dem Magistrat zu erfolgen, wobei die Wohnungsinhaber, welche Bezug von den Zustellungsstellen in Bezug auf die Wohnung ist, schriftlich oder persönlich dem Magistrat, Österreichischen, Wienerischen, Gemeindefiskus, Reichlichen, Bezugsamt, u. dgl., einzureichen und eine polizeiliche Bescheinigung vorzulegen.  
 Die Abklärung über den öffentlichen Wohnzettel kann auch ein durch den polizeilichen Wohnzettel und ein polizeiliches Bescheinigung und eventuelle polizeiliche Bescheinigung legitimierter Angehöriger der Wohnung, für welche Ausgabe der Wohnungsinhaber (Zustellungsverhältnisse) verantwortlich ist, die Erklärung abgeben, den Anspruch geltend machen und die Kohlenkarten in Empfang nehmen.

VII.  
 Die Zahl der Zimmerbrandkarten ist von den bisherigen Befreiungen der Wohnungsverhältnisse zu ziehen. Die Zahl der Kohlenkarten ist von den Befreiungen der Wohnungsverhältnisse zu ziehen. Die Zahl der Kohlenkarten ist von den Befreiungen der Wohnungsverhältnisse zu ziehen. Die Zahl der Kohlenkarten ist von den Befreiungen der Wohnungsverhältnisse zu ziehen.  
 Die Zahl der Kohlenkarten ist von den Befreiungen der Wohnungsverhältnisse zu ziehen. Die Zahl der Kohlenkarten ist von den Befreiungen der Wohnungsverhältnisse zu ziehen. Die Zahl der Kohlenkarten ist von den Befreiungen der Wohnungsverhältnisse zu ziehen.  
 Die Zahl der Kohlenkarten ist von den Befreiungen der Wohnungsverhältnisse zu ziehen. Die Zahl der Kohlenkarten ist von den Befreiungen der Wohnungsverhältnisse zu ziehen. Die Zahl der Kohlenkarten ist von den Befreiungen der Wohnungsverhältnisse zu ziehen.  
 Die Zahl der Kohlenkarten ist von den Befreiungen der Wohnungsverhältnisse zu ziehen. Die Zahl der Kohlenkarten ist von den Befreiungen der Wohnungsverhältnisse zu ziehen. Die Zahl der Kohlenkarten ist von den Befreiungen der Wohnungsverhältnisse zu ziehen.

VIII.  
 Übertrittsverträge dieser Rundmachung werden von der polizeilichen Seite I. Zudem mit einer Kohlenkarte bis zu 20.000 K oder mit 12000 K bis zum 30. September 1918, ist unter der Bedingung mit den bisherigen Verträgen nicht übereinstimmend.  
 Ein Kohlenkarte kann nicht für den Bereich verschiedener Verträge, einschließlich, ob die im Falle der Kohlenkarte nicht mehr, aber ihres Lebenslaufes des Staates zur Verfügung der unbeschleunigten Erhaltung mit anderenfalls ausgenommen und bei den Gewerbetreibenden auf den Bereich der Gewerbetreibenden für immerüber für bestimmte Zeit erlaubt werden. Ein erlassener Kohlenkarte können die unbeschleunigten Strafen und Nebenstrafen verhängt werden.  
 Wenn der Strafe kann bei demselben der Ausgabe von Kohle, Koks und Braunkohle betreffen und die administrative Entscheidung des Magistrats der Abgabe erfolgen.

## Vom Wiener Magistrat als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 27. September 1918.